

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

17. November 2009

**Vernehmlassung zum Bericht und Vorentwurf über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung betreffend nachrichtenloser Vermögenswerte**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Bericht und Vorentwurf über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Mit der Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung werden Finanzintermediäre verpflichtet, das ihnen Zumutbare vorzukehren, um in Kontakt mit ihren Kunden zu bleiben. Gelingt ihnen dies nicht, müssen sie diesen Sachverhalt nach 30 Jahren dem für die Verschollenerklärung zuständigen Gericht melden. Finden sich auch danach keine Berechtigten, so fällt der nachrichtlose Vermögenswert an das erbberechtigte Gemeinwesen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung. Sie schliesst Lücken in der bestehenden Gesetzgebung und ermöglicht es den Finanzintermediären, sich in einem rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren von nachrichtenlosen Vermögenswerten zu trennen. Mit Artikel 466 und Artikel 550 Absatz 2 VE-ZGB wird eine Lücke im geltenden Recht bei der Erbberechtigung geschlossen, wenn ein Erblasser Vermögenswerte hinterlässt, auf die heute niemand einen Anspruch erheben kann. Hat der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz, fällt das Vermögen gemäss Artikel 466 Absatz 1 VE-ZGB an den Wohnsitzkanton oder die Gemeinde, die vom Kanton als berechtigt bezeichnet wird. Diese Regelung entspricht dem heute geltenden Recht.

Hat der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hingegen im Ausland, ist aber in der Schweiz heimatberechtigt, soll das Vermögen in Zukunft an die Eidgenossenschaft fallen (Art. 466 Abs. 2 VE-ZGB). Nach bisherigem Recht fällt ein solcher Nachlass an den Heimatkanton. Im Bericht wird nicht begründet, weshalb in diesem Fall neu die Eidgenossenschaft und nicht der Heimatkanton erbberechtigt sein soll. Wir sind daher der Auffassung, dass die heute bestehende Regelung unverändert und weiterhin der Heimatkanton erbberechtigt bleiben soll.

Bisher liess das Gesetz offen, wie zu verfahren ist, wenn ein Erblasser weder in der Schweiz je Wohnsitz hatte, noch hier heimatberechtigt gewesen ist. Diese Lücke wird durch die Vorlage geschlossen, indem vorgesehen wird, dass das gesamte Vermögen an die Eidgenossenschaft fallen soll, sofern keine Erbberechtigten vorhanden sind (Art. 466 Abs. 2 VE-ZGB). Auch für diesen Fall ist im Bericht keine Begründung ersichtlich, welche für eine Erbberechtigung der Eidgenossenschaft spricht. Unseres Erachtens sollten auch in einem solchen Fall die Vermögenswerte den Kantonen zukommen. Wir schlagen deshalb vor, dass Vermögenswerte von Erblassern, welche weder in der Schweiz wohnhaft noch heimatberechtigt sind und bei denen keine Erbberechtigten vorhanden sind, den Kantonen zufallen sollen. Der Erlös kann periodisch (z.B. alle fünf oder zehn Jahre) nach den gleichen Vorschriften wie die Verteilung ihres Anteils am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank auf die Kantone aufgeteilt werden. Die Anwendung dieses Verteilschlüssels liegt auf der Hand, wird er doch im Vernehmlassungsentwurf in der Übergangsbestimmung zur Änderung des OR in anderem Zusammenhang vorgeschlagen. Zudem ist unserer Ansicht nach auch in dieser Übergangsbestimmung von einer Partizipation der Eidgenossenschaft an der Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte abzusehen.

Im Zentrum des Vorentwurfes steht die Verpflichtung der Finanzintermediäre, das ihnen Zumutbare vorzusehen, um mit den Kunden in Kontakt zu bleiben. Ist dies nicht mehr möglich, muss dies nach 30 Jahren dem für die Verschollenerklärung zuständigen Gericht angezeigt werden. Mit diesem Verfahren werden lediglich natürliche Personen als Gläubiger nachrichtenloser Vermögen erfasst. Für uns stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es nicht denkbar ist, dass auch juristische Personen (schweizerischen und ausländischen Rechts) als Gläubiger nicht mehr auffindbar sind. Der Vorentwurf äussert sich dazu nicht.

Entgegen dem Vorentwurf aus dem Jahre 2000 ist keine strafrechtliche Sanktion für den Fall vorgesehen, dass es der Schuldner unterlässt, nachrichtlose Vermögenswerte dem Gericht anzuzeigen. Im Bericht (Ziff. 1.4.2.2 Abs. 2) wird dies damit begründet, dass die Anzeige nachrichtenloser Vermögenswerte letztlich immer auch im Interesse des Schuldners liegt, der sich nur so von seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen befreien kann. Eine Anzeige liegt jedoch ebenso im Interesse allfälliger Erben und des Gemeinwesens. Wir halten es deshalb für angebracht, die Pflicht zur Anzeige nachrichtenloser Vermögenswerte unter Strafandrohung zu stellen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Vorlage zustimmen können, wenn unsere oben aufgeführten Vorbehalte und Anregungen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

**Regierungsrat**

sig  
Rathaus / Barfüssergasse 24  
Klaus Fischer  
www.sg.ch  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber